

Der Gemeinderat

**beschließt**

einstimmig

folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
in der Stadt Fellbach (Hundesteuersatzung) vom 17.12.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Satzung:

## **§ 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 jährlich 840,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden monatlichen Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein(e) Hundehalter(in) im Stadtgebiet Fellbach mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund gemäß Absatz 3 erhöht sich der Steuersatz auf 1.680,00 €. Werden neben den Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben steuerbefreite Hunde nach § 6 außer Betracht.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PoIV) und gefährliche Hunde im Sinne von § 2 PoIV sowie Hunde, die einer der folgenden Rassen angehören sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für einen Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 396 €. Werden in diesem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Zwingersteuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde jeweils um den Betrag nach Satz 1.“

## **§ 2**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 6**

### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" <sup>\*)</sup> besitzen,

<sup>*)</sup> B	= braucht ständige Begleitung	BL	= blind
aG	= außergewöhnlich gehbehindert	H	= hilflos

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

- (2) Für Hunde im Sinne von § 5 Absatz 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.“

### **§ 3**

§ 10 (2) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10**

#### **Anzeigepflicht**

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Fellbach innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur dann für max. 6 Monate möglich, wenn entsprechende Nachweise – wie z. B. eine tierärztliche Bescheinigung – vorgelegt werden.“

### **§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.